



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

und für den

Master-Studiengang

Volkswirtschaftslehre

an der

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO VWL)

(nichtamtliche Lesefassung)

**Die Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den
Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ an der Fakultät für
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

wurde im Fakultätsrat beschlossen am 18.10.2012

vom Akademischen Senat gebilligt am 08.11.2012

durch die Behörde für Wissenschaft und
Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg am 06.12.2012 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 11.12.2012
genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 13/ 2012 veröffentlicht am 18.12.2012

Änderung der Ordnung

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BWF	BMVg/ P I 5	HSA
1.	19.12.2013	16.01.2014	BWF G Gz 31011-04 vom 04.02.2014	P I 5- Az 38-01-06 vom 11.02.2014	Nr. 02/ 2014 vom 25.02.2014
2.	18.12.2014	15.01.2015	BWF - Hoch- schulamt vom 28.02.2015	P I 5- Az 38-01-06 vom 12.05.2015	Nr. 08/ 2015 vom 02.06.2015
3.	22.09.2016	13.10.2016	BWFG - Hoch- schulamt – E31011-04 vom 16.11.2016	P I 5- Az 38-01-06 Vom 12.12.2016	Nr. 12/2016 vom 16.12.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit, Höchststudiedauer
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 6 Module und Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Interdisziplinäre Studienanteile
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Abschlussarbeiten
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis und Rücktritt
- § 18 Täuschung und Plagiate
- § 19 Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel
- § 20 Fortschrittskontrolle
- § 21 Auszug aus der Studienakte
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang
- § 24 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen
- § 25 Akteneinsicht und Klausureinsicht
- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang VWL

Anlage 2: Modulübersicht für den Master-Studiengang VWL

Anlage 3: Konkretisierung Wahlpflichtfach Allgemeine Vertiefung BSc/MSc VWL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO) für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 14.6.2012 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs im Fach Volkswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (Universität).

§ 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) ¹Das Studium an der Universität soll den Studierenden der Volkswirtschaftslehre fundierte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Volkswirtschaftslehre, vermitteln, die es ihnen ermöglichen, in Bundeswehr, Wirtschaft oder Verwaltung verantwortliche Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Studierenden sollen zusätzlich in ihrem Studium die für ein breites und sich dynamisch veränderndes Berufs- und Einsatzfeld erforderlichen überfachlichen Kompetenzen erwerben; sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und zu vermitteln. ³Das Studium soll auch dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen. ⁴Aus diesem allgemeinen Auftrag leiten sich die Studienziele der wissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengänge der Volkswirtschaftslehre gemäß den Absätzen 2 bzw. 4 ab.
- (2) ¹Studienziele des Bachelor-Studienganges Volkswirtschaftslehre sind die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. ²Dabei wird im Rahmen eines interdisziplinär angelegten wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Mathematik und Statistik, Rechtswissenschaft und Verwaltungslehre die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig zu erschließen. ³Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium auch die Vermittlung allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen. ⁴Die Studierenden sollen einerseits auf Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für einen anschließenden Master-Studiengang erwerben.
- (3) ¹Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss. ²Durch diese Prüfung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die Studienziele gemäß Absatz 2 erreicht hat.
- (4) ¹Ziele des Master-Studienganges sind die wissenschaftliche Durchdringung zentraler volkswirtschaftlicher Fachgebiete und die Vermittlung einer hervorragenden Qualifikation und Berufsbefähigung, unter anderem in den Vertiefungsbereichen „Monetäre und Internationale

Ökonomik“ sowie „Markt und Staat“. ²Neben der Einübung spezieller Fachmethoden soll im Masterstudium auch die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit vermittelt werden. ³Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und deren eigenständige Umsetzung auf forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen. ⁴Die Studierenden sollen einerseits auf herausgehobene Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für eine Promotion erwerben.

- (5) ¹Die Master-Prüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums.
- (6) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei bestandener
- Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“
 - Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 3

Regelstudienzeit, Höchststudiendauer

Es gilt § 3 APO.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die volkswirtschaftlichen Studiengänge bestehen aus Modulen der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre, der Mathematik und Statistik, der Rechtswissenschaft, der Verwaltungslehre, Psychologie, Soziologie und Modulen zum Erwerb allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen. ²Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. ³Innerhalb der einzelnen Fächer werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden. ⁴Das Bachelor-Studium ist in eine Grundlagenphase (1. Studienabschnitt) und in eine Vertiefungsphase (2. Studienabschnitt) unterteilt.
- (2) bis (3): ¹Es gelten § 4 Abs 2 und 3 APO. ²Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch haben das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (4) Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die Art, Dauer und Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den tabellarischen Übersichten in der Anlage 1 für den Bachelor-Studiengang und in der Anlage 2 für den Master-Studiengang.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) bis (3): Es gelten § 5 Abs. 1 bis 3 APO.

- (4) ¹Fachlich einschlägig i.S. von § 5 Abs. 3, Satz 1 APO ist ein volkswirtschaftlicher Bachelorstudiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten. ²Über die Zulassung von Studierenden mit anderen Bachelor-Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Studierende, deren Abschlussnote um weniger als 0,5 hinter der gem. Abs. 3 geforderten Note zurückbleibt, können ihre Eignung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen. ²Dieses Qualifizierungsgespräch sollte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote beim Prüfungsausschuss beantragt werden. ³Das Qualifizierungsgespräch wird von einer Kommission durchgeführt, die aus zwei Professoren bzw. Professorinnen besteht. ⁴Die Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den Prüfungsausschuss für zwei Jahre bestellt. ⁵Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und dient der Feststellung der Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang. ⁶Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis des Gesprächs werden protokolliert. ⁷Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie den Studierenden bzw. die Studierende für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre für geeignet halten und teilen ihr Ergebnis unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit. ⁸Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich dem bzw. der Studierenden und dem Prüfungsamt mit. ⁹Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.
- (6) Es gilt § 5 Abs. 6 APO.

§ 6

Module und Leistungspunkte

Es gilt § 6 APO.

§ 7

Prüfungsausschüsse

Es gilt § 7 APO.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

Es gilt § 8 APO.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Es gilt § 9 APO.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) bis (5): Es gilt § 10 Abs. 1 bis 5 APO.
- (6) Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 APO, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 APO erfüllt sind.

§ 11 Modulprüfungen

(1) bis (2): Es gilt § 11 Abs. 1 bis 2 APO.

(3) ¹Die in dem Studiengang VWL angebotenen Module, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. ²Falls in den Anlagen 1 und 2 alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die zur Anwendung kommende Art der Prüfung spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) bis (7): Es gilt § 11 Abs. 4 bis 7 APO.

§ 12 Interdisziplinäre Studienanteile

Es gilt § 12 APO.

§ 13 Prüfungsformen

(1) ¹Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für Klausuren in der Grundlagenphase des Bachelor-Studiums 20 Minuten pro Trimesterwochenstunde (TWS), in der Vertiefungsphase des Bachelor-Studiums sowie im Master-Studium 30 Minuten pro TWS. ³Siehe hierzu die Angaben in den Anlagen 1 und 2.

(2) ¹In der Grundlagenphase des Bachelor-Studiums können Klausurarbeiten ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²In der Vertiefungsphase des Bachelor-Studiums soll von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, die dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen sind. ³Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten.

(3) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ³Die Dauer beträgt 30 bis 60 Minuten, bei Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen mit weniger als 4 LP mindestens 20 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ⁵Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁷Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. ⁸Auf Antrag eines Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) ¹Andere Prüfungsformen (z.B. Hausarbeiten, Referate, Projekt- oder Studienarbeiten, Essays, Praktikumsberichte und Kolloquien) sind statthaft. ²Näheres regeln die Anlagen 1-2 ³Sind mehrere Prüfungsformen zulässig, setzen die Prüfenden die jeweilige Prüfungsform für die einzelne Veranstaltung sowie die formalen Prüfungsbedingungen fest und teilen sie in den Kursplänen mit. ⁴Dies gilt insbesondere auch für die konkrete Ausgestaltung im Sinne der Absätze 3 bis 11. ⁵Prüfungen können nach Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in geeigneter elektronischer Form durchgeführt werden. ⁶Die Fakultät erlässt dazu ggf. Ausführungsbestimmungen. ⁷Der Prüfer oder die Prüferin evaluiert die probeweise eingeführte Prüfungsform und leitet die Ergebnisse der Evaluation in schriftlicher oder elektronischer Form dem Prüfungsausschuss zu.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. ²Die Bearbeitungszeit wird von dem oder der Lehrenden festgelegt. ³Der Umfang beträgt 10 bis 35 Seiten.
- (6) ¹Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. ²Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. ³Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.
- (7) ¹Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (8) ¹Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. ²Ein Projekt-Abschlussbericht umfasst in der Regel:
- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.
- ³Beinhaltet das Projekt eine Implementierungsleistung, so kann die Prüfungsleistung aus weiteren Elementen nach Maßgabe des oder der Prüfenden bestehen.
- (9) ¹Ein Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. ²Der Bericht umfasst insbesondere eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben sowie eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur. ³Der Umfang beträgt 15 bis 30 Seiten.
- (10) Ein Kurzvortrag bezeichnet eine mündliche Präsentation im Umfang von 10 bis 20 Minuten.
- (11) ¹Ein „eigenständiger Beitrag“ ist eine Leistung, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen nachweisbar erbracht wird, z.B. durch Aufgabenlösungen, Kurzvorträge oder die aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung. ²Die Bescheinigung eines „eigenständigen Beitrages“ kann nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.

(12) Mit Ausnahme der Klausurarbeiten sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware zusätzlich in einer elektronisch verarbeitbaren Version abzugeben; § 14 Abs. 8 APO gilt entsprechend.

(13) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 und 8 APO.

§ 14 Abschlussarbeiten

(1) Es gilt § 14 Abs. 1 APO.

(2) ¹Abschlussarbeiten im Bachelor- und Masterstudiengang VWL sollen aus dem Kernbereich des Faches stammen. ²Abschlussarbeiten aus dem Bereich der ISA sind nicht zulässig.

(3) bis (4): Es gilt § 14 Abs. 3 bis 4 APO.

(5) ¹Das Modul für die Bachelor-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zehn Wochen und einem Umfang von zwölf Leistungspunkten sowie ein Kolloquium mit einem Umfang von vier Leistungspunkten. ²Das Modul für die Master-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen und einem Umfang von 22 Leistungspunkten sowie ein Kolloquium mit einem Umfang von sechs Leistungspunkten. ³Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 35 bis 70 Seiten, der der Master-Arbeit 55 bis 90 Seiten. ⁴Ausnahmen aufgrund der Besonderheit der Themenstellung sind zulässig.

(6) ¹Im Erstversuch soll die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit bis zum 31. Oktober im siebten Trimester abgeschlossen sein. ²Wird diese nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet. ³Wird die Master-Arbeit nicht spätestens am 1. Tag des fünften Trimesters im Master-Studiengang übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet.

(7) bis (10): Es gilt § 14 Abs. 7 bis 10 APO.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) bis (3): Es gilt § 15 Abs. 1 bis 3 APO.

(4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss entweder jede Teilprüfung bestanden sein oder es können nicht bestandene Teilprüfungen durch Verrechnung mit bestandenen Teilprüfungen kompensiert werden. ²Über etwaige Kompensationsmöglichkeiten geben die Anlagen 1 und 2 Auskunft. ³Die Berechnung der Gesamtnote gem. § 15 Abs. 3 APO bleibt davon unberührt.

(5) Für die Module zur Sprachausbildung, zur Informations- und Literaturrecherche sowie zu den Interdisziplinären Studienanteilen aus dem Inhaltsbereich I ist die Bewertung auf die Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden« beschränkt.*)

(6) bis (7): Es gilt § 15 Abs. 6 bis 7 APO.

Fußnote:

^{*)} Geändert durch die 3. ÄndO mit erstmaliger Wirkung für Studierende mit Studienbeginn HT 2016.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Prüfungen, die schlechter als ausreichend (4,0) bewertet werden, sind nicht bestanden und können zwei Mal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung ist der jeweils nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. ³Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. ⁴Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten. ⁵Besteht unter Berücksichtigung der individuellen Höchststudiedauer die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres nicht oder wird das betreffende Modul in dem Folgejahr nicht angeboten, so kann die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung angeboten werden.
- (3) ¹Prüfungsform und Prüfungsdauer der Wiederholungsprüfungen entsprechen den Vorgaben für die jeweilige Modulprüfung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin genehmigen, dass die zweite Wiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.
- (4) ¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Klausurarbeit bei erfolgloser Wahrnehmung der Zweitwiederholung um eine mündliche Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 APO ergänzt werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ³Der Antrag ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; die Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelegt werden. ⁴Die Zahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist im Bachelor-Studium auf drei und im Master-Studium auf eine beschränkt. ⁵Besteht vor Ablauf der Frist für den Übergang in das Masterstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 APO die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des Folgejahres nicht, so kann die mündliche Ergänzungsprüfung bereits nach erfolgloser Wahrnehmung der Erstwiederholung beantragt werden; betrifft dies die Erstwiederholung aus einem Modul des sechsten Trimesters, ist der Antrag, abweichend von Satz 3, spätestens sechs Wochen vor Ablauf des achten Trimesters zu stellen. ⁶In den Fällen der § 17 Abs. 1 und § 18 APO ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. ⁷Die Note der Wiederholungsprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der beiden erbrachten Prüfungsleistungen.“
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Wird die Bachelor- oder Master-Arbeit mit »nicht ausreichend« bewertet, kann sie nur einmal und nur mit einem anderen Thema wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholungsprüfung nicht zulässig. ³Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 15. Juli des dritten Studienjahres als übernommen. ⁴Die Bachelor-Arbeit ist im Wiederholungsversuch spätestens am 30. September des dritten Studienjahres abzugeben. ⁵Die neue Master-Arbeit ist unverzüglich zu übernehmen.

men. ⁶Sie gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 30. September des zweiten Master-Studienjahres als übernommen. ⁷Für ihre Bearbeitung darf die Höchststudiendauer um maximal drei Monate überschritten werden.

§ 17

Versäumnis und Rücktritt

Es gilt § 17 APO.

§ 18

Täuschung und Plagiate

Es gilt § 18 APO.

§ 19

Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel

Es gilt § 19 APO.

§ 20

Fortschrittskontrolle

Es gilt § 20 APO.

§ 21

Auszug aus der Studienakte

Es gilt § 21 APO.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen

¹Es gilt § 22 APO. ²Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden. ²Die Gruppe der alternativ wählbaren Module kann in dem Anhang zu dieser Ordnung fachspezifisch begrenzt werden. ³Die Höchststudiendauer und die Fristen nach § 5 Abs. 6 APO sowie die Fortschrittskontrolle bleiben davon unberührt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

(1) bis (4): Es gilt § 23 Abs. 1 bis 4 APO.

(5) Das Prüfungsamt legt die Form der Angabe der relativen Leistungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes fest.

(6) Es gilt § 23 Abs. 6 APO.

§ 24

Ungültigkeit von Abschlussprüfungen

Es gilt § 24 APO.

§ 25

Akteneinsicht und Klausureinsicht

Es gilt § 25 APO.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Herbsttrimester 2012 aufgenommen haben.

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang VWL

(gültig für Studierende mit Studienbeginn vor 2016; geändert mit Wirkung vom 01.10.2016 durch die 3. ÄndO)

Grundstudium: Grundlagenphase Bachelor Volkswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungs- voraus- setzungen
	Titel	Art		Art (Dauer)	Trim.	
FSP	Fremdsprachen Ausbildung		8	vor dem Studium		
WS-31-V-01	Grundlagen der VWL	V P	3	K (40)	1.	keine
WS-11-B-01	Grundlagen der BWL	V P	5	K (80)	1.	keine
WS-11-M-01	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	V/Ü P	8	K (120)	1.	keine
WS-11-B-02	Rechnungswesen	V/Ü P	8	2 x K (60)	1./2.	keine
WS-11-J-01	Wirtschaftsprivatrecht I	V P	5	K (80)	1./2.	keine
WS-32-V-02	Mikroökonomik ⁴⁾	V/Ü P	8	K (120)	2.	keine
WS-12-B-03	Personalwesen und Organisation	V P	6	K (80)	2.	keine
WS-12-M-02	Statistik	V/Ü P	9	2 x K (90)	2./3.	keine
WS-33-V-03	Grundlagen: Markt und Staat ⁴⁾	V/Ü P	4	K (60)	3.	keine
WS-33-V-04	Spieltheorie ⁴⁾	V/Ü P	4	K (60)	3.	keine
WS-33-V-05	Makroökonomik ⁴⁾	V/Ü P	8	K (120)	3.	keine
ISA-01	Interdisziplinäre Studienanteile	WP	5	§ 12 Abs. 5 APO	3.	keine
FSP	Fremdsprachen Ausbildung	WP	4	Juli - Sept. (Trimesterferien)		
Bibl.	Informations- und Literaturrecherche	P	2	keine/Juli - Sept. (Trimesterferien)		
	Summe		87			

Hauptstudium: Vertiefungsphase Bachelor Volkswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungs- voraus- setzungen
	Titel	Art		Art (Dauer)	Trim.	
WS-34-V-06	Methoden und Geschichte der VWL					
WS-34-V-06.1	Teil I: Wissenschaftliches Arbeiten	K			4.	keine
WS-34-V-06.2	Teil II: Volkswirtschaftliche Daten	V P	9	K (60)	4.	keine
WS-34-V-06.3	Teil III: Volkswirtschaftliches Denken	V		K (60)	4.	keine
WS-14-J-03	Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts	V P	3	K (80)	4.	keine
WS-14-B-05	Finanzierung und Investition	V P	6	K (80)	4.	keine
	Vertiefungsbereich VWL ¹⁾ (4 x 4 LP)					
WS-35-V-15	Grundlagen der angewandten Wirtschaftsforschung					
WS-35-V-15.1	Teil I: Ökonometrie (4 LP)	V/Ü			4.	keine
WS-35-V-15.2	Teil II: Empirische Wirtschaftsforschung (4 LP)	V/Ü	12	3 x K (90) ³⁾	5.	keine
WS-35-V-15.3	Teil III: Experimentelle Wirtschaftsforschung (4 LP) ⁴⁾	V			5.	keine
WS-35-V-16	Volkswirtschaftliches Seminar	S P	6	Seminararbeit	5.	keine
ISA-02	Interdisziplinäre Studienanteile	WP	5	§ 12 Abs. 5 APO	5.	keine
WS-36-V-17	Quantitative Verhaltensforschung I und II	V P	6	1 x K (80)	5./6.	keine
WS-13-B-04	Leistungsprozess	V P	6	K (80)	6.	keine
ISA-03	Interdisziplinäre Studienanteile	WP	5	§ 12 Abs. 5 APO	6.	keine
	Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung ²⁾					
		V/Ü WP	3		4./5./6.	keine
Bibl.	Informations- und Literaturrecherche	W	0	Juli - Sept. (Trimesterferien)		
WS-37-V-18	Bachelor-Kolloquium/Bachelor-Thesis (4+12 LP)	T/K P	16	Thesis	6. bzw. 7.	keine
	Summe		93			

Anm. 1: Vertiefungsbereich VWL

Es sind 4 Module aus den folgenden 8 Vertiefungsbereichen der VWL zu wählen:

- WS-34-V-07 Internationale Wirtschaftsbeziehungen ⁴⁾
- WS-34-V-08 Ordnungsökonomik
- WS-35-V-09 Ökonomik des Öffentlichen Sektors ⁴⁾
- WS-35-V-10 Wettbewerb und Regulierung
- WS-35-V-11 Monetäre Ökonomik
- WS-36-V-12 Verhaltensökonomik ⁴⁾
- WS-36-V-13 Politische Ökonomik
- WS-36-V-14 Konjunktur und Wachstum

Anm. 2: Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung (siehe Anlage 3 FSPO)

In der Regel sind Module aus den folgenden Bereichen zu wählen:

VWL, BWL, Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Mathematik, Statistik, Ökonometrie und Public Management. Ausnahmen: Module, die im VWL- oder ISA-Studium als Module mit gleicher Thematik bereits angerechnet wurden, können nicht gewählt werden.

Anm. 3: Prüfungsform

Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anm. 4: Unterrichtssprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang VWL

(gültig für Studierende mit Studienbeginn nach 2015)

Grundstudium: Grundlagenphase Bachelor Volkswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungs- voraus- setzungen
	Titel	Art		Art (Dauer)	Trim.	
FSP	Fremdsprachen Ausbildung		8	vor dem Studium		
WS-31-V-01	Grundlagen der VWL	V P	3	K (40)	1.	keine
WS-11-B-01	Grundlagen der BWL	V P	5	K (80)	1.	keine
WS-11-M-01	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	V/Ü P	8	K (120)	1.	keine
WS-11-B-02	Rechnungswesen	V/Ü P	8	2 x K (60)	1./2.	keine
WS-11-J-01	Wirtschaftsprivatrecht I	V P	5	K (80)	1./2.	keine
WS-32-V-02	Mikroökonomik ⁴⁾	V/Ü P	8	K (120)	2.	keine
WS-12-B-03	Personalwesen und Organisation	V P	6	K (80)	2.	keine
WS-12-M-02	Statistik	V/Ü P	9	2 x K (90)	2./3.	keine
WS-33-V-03	Grundlagen: Markt und Staat ⁴⁾	V/Ü P	4	K (60)	3.	keine
WS-33-V-04	Spieltheorie ⁴⁾	V/Ü P	4	K (60)	3.	keine
WS-33-V-05	Makroökonomik ⁴⁾	V/Ü P	8	K (120)	3.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich I (Teil 1)		P	§ 12 Abs. 5 APO	3.	keine
FSP	Fremdsprachen Ausbildung		WP	Juli - Sept. (Trimesterferien)		
Bibl.	Informations- und Literaturrecherche		P	keine/Juli - Sept. (Trimesterferien)		
Summe			87			

Hauptstudium: Vertiefungsphase Bachelor Volkswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungs- voraus- setzungen	
	Titel	Art		Art (Dauer)	Trim.		
WS-34-V-06	Methoden und Geschichte der VWL						
WS-34-V-06.1	Teil I: Wissenschaftliches Arbeiten	K			4.	keine	
WS-34-V-06.2	Teil II: Volkswirtschaftliche Daten	V P	9	K (60)	4.	keine	
WS-34-V-06.3	Teil III: Volkswirtschaftliches Denken	V		K (60)	4.	keine	
WS-14-J-03	Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts	V P	3	K (80)	4.	keine	
WS-14-B-05	Finanzierung und Investition	V P	6	K (80)	4.	keine	
WS-35-V-15	Vertiefungsbereich VWL ¹⁾ (4 x 4 LP)	V/Ü WP	16	4 x K (90) ³⁾	4./5./6.	keine	
	Grundlagen der angewandten Wirtschaftsforschung		P				
WS-35-V-15.1	Teil I: Ökonometrie (4 LP)	V/Ü			4.	keine	
WS-35-V-15.2	Teil II: Empirische Wirtschaftsforschung (4 LP)	V/Ü	12	3 x K (90) ³⁾	5.	keine	
WS-35-V-15.3	Teil III: Experimentelle Wirtschaftsforschung (4 LP) ⁴⁾	V			5.	keine	
WS-35-V-16	Volkswirtschaftliches Seminar	S P	6	Seminararbeit	5.	keine	
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich II		WP	§ 12 Abs. 5 APO	5.	keine	
WS-36-V-17	Quantitative Verhaltensforschung I und II	V P	6	1 x K (80)	5./6.	keine	
WS-13-B-04	Leistungsprozess	V P	6	K (80)	6.	keine	
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich I (Teil 2)		P	§ 12 Abs. 5 APO	6.	keine	
	Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung ²⁾		V/Ü WP		4./5./6.	keine	
Bibl.	Informations- und Literaturrecherche		W	Juli - Sept. (Trimesterferien)			
WS-37-V-18	Bachelor-Kolloquium/Bachelor-Thesis (4+12 LP)		T/K P	16	Thesis	6. bzw. 7.	keine
Summe			93				

Anm. 1: Vertiefungsbereich VWL

Es sind 4 Module aus den folgenden 8 Vertiefungsbereichen der VWL zu wählen:

WS-34-V-07 Internationale Wirtschaftsbeziehungen ⁴⁾

WS-34-V-08 Ordnungsökonomik

WS-35-V-09 Ökonomik des Öffentlichen Sektors ⁴⁾

WS-35-V-10 Wettbewerb und Regulierung

WS-35-V-11 Monetäre Ökonomik

WS-36-V-12 Verhaltensökonomik ⁴⁾

WS-36-V-13 Politische Ökonomik

WS-36-V-14 Konjunktur und Wachstum

Bis zum Erreichen der 16 LP muss in jedem angegebenen Trimester mindestens ein Modul belegt werden.

Das konkrete Angebot kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren.

Anm. 2: Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung (siehe Anlage 3 FSPO)

In der Regel sind Module aus den folgenden Bereichen zu wählen:

VWL, BWL, Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Mathematik, Statistik, Ökonometrie

und Public Management. Ausnahmen: Module, die im VWL- oder ISA-Studium

als Module mit gleicher Thematik bereits angerechnet wurden, können nicht gewählt werden.

Anm. 3: Prüfungsform

Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung

auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur

Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu

geben.

Anm. 4: Unterrichtssprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anlage 2: Modulübersicht für den Master-Studiengang VWL

(gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudiums vor 2017; geändert mit Wirkung vom 01.10.2016 durch die 3. ÄndO)

Modul-Nr.	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungsvoraussetzungen
	Titel	Art		Art (Dauer)	Trim.	
	Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung ¹⁾	V/Ü WP	9		8./9.	keine
WS-41-V-01	Fortgeschrittene Methoden der VWL (2 aus 3)	P	8	2 x K (60) ^{5a)}	8./9.	keine
WS-41-V-01.1	Fortgeschrittene Mathematik für Ökonomen (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-01.2	Fortgeschrittene Ökonometrie (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-01.3	Fortgeschrittene Emp. Wirtschaftsforschung (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-02	Fortgeschrittene Mikroökonomik ^{2, 6)}	P	12	3 x K (60) ^{5b)}	8.-10.	keine
WS-41-V-02.1	I: Fortgeschrittene Mikroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-02.2	II: Fortgeschrittene Mikroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-02.3	III: Fortgeschrittene Mikroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-03	Fortgeschrittene Makroökonomik ^{2, 6)}	P	12	3 x K (60) ^{5b)}	8.-10.	keine
WS-41-V-03.1	I: Fortgeschrittene Makroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-03.2	II: Fortgeschrittene Makroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-03.3	III: Fortgeschrittene Makroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-21-B-...	BWL-Module ³⁾	V WP	12		9./10.	keine
	Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung ¹⁾	V WP	6		10./11.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich III	WP	5	§ 12 Abs. 5 APO	10.	keine
	Vertiefungsbereich:					
WS-43-V-04	Monetäre und Internationale Ökonomik ^{4, 6)} (2 x 4 LP)	P	8	2 x K (60) ^{5b)}	9.-11.	keine
WS-43-V-04.1	Monetäre und Internationale Ökonomik I	V/Ü				
WS-43-V-04.2	Monetäre und Internationale Ökonomik II	V/Ü				
	Vertiefungsbereich:					
WS-43-V-05	Markt und Staat ^{4, 6)} (2 x 4 LP)	P	8	2 x K (60) ^{5b)}	9.-11.	keine
WS-43-V-05.1	Markt und Staat I	V/Ü				
WS-43-V-05.2	Markt und Staat II	V/Ü				
WS-44-V-06	Volkswirtschaftliches Seminar	S P	7	Seminararbeit	10./11.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich III	WP	5	§ 12 Abs. 5 APO	11.	keine
WS-44-V-07	Master-Thesis / Master-Kolloquium (22+6 LP)	K P	28	Thesis	11./12.	WS-44-V-06
	Summe		120			

Anm. 1: Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung (siehe Anlage 3 FSPO VWL)

Hier müssen weitere Master-Module aus den Bereichen VWL, BWL, Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Mathematik, Statistik, Ökonometrie und Public Management gewählt werden, die noch nicht anderweitig im Master-Studium angerechnet wurden. Weitere Ausnahmen: Module, die im ISA-Studium mit gleicher Thematik bereits angerechnet wurden, können ebenfalls nicht gewählt werden.

Anm. 2: Fortgeschrittene Mikroökonomik / Fortgeschrittene Makroökonomik

Die Module "Fortgeschrittene Mikroökonomik" und "Fortgeschrittene Makroökonomik" bestehen jeweils aus drei Teilmodulen (siehe MHB MSc VWL). Die Leistung einer Veranstaltung kann jeweils nur einmal angerechnet werden (dies gilt für die Teilmodule im Modul Fortgeschrittene Mikro/Makro sowie - soweit hierfür freigegeben - im Vertiefungsbereich VWL).

Die Wahl der jeweils drei Lehrveranstaltungen ist verbindlich; ein Wechsel ist nur unter Anrechnung bereits verbrauchter Prüfungsversuche möglich.

Anm. 3: BWL-Module

Insgesamt sind betriebswirtschaftliche Master-Module im Umfang von 12 LP für das Master-Studium zu wählen. Die Auswahl wird durch die Modulliste MSc BWL gemäß Anlage 3 FSPO eingeschränkt.

Anm. 4: Vertiefungsbereich VWL: Monetäre und Internationale Ökonomik / Markt und Staat

Die Module "Monetäre und Internationale Ökonomik" und "Markt und Staat" bestehen jeweils aus zwei Teilmodulen (siehe MHB MSc VWL). Die Leistung einer Veranstaltung kann jeweils nur einmal angerechnet werden (dies gilt für die Teilmodule sowie - soweit hierfür freigegeben - für die Module Fortgeschrittene Mikro/Makro). Die Wahl der jeweils zwei Lehrveranstaltungen ist verbindlich; ein Wechsel ist nur unter Anrechnung bereits verbrauchter Prüfungsversuche möglich.

Anm. 5: Prüfungsform

a) Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße - als Prüfung auch eine mündliche Prüfung (30 bis 60 Minuten) vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

b) Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anm. 6: Unterrichtssprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anlage 2: Modulübersicht für den Master-Studiengang VWL

(gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudiums nach 2016)

Modul-Nr.	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungsvoraussetzungen
	Titel	Art		Art (Dauer)	Trim.	
WS-41-V-01	Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung ¹⁾	V/Ü WP	9		8./9.	keine
	Fortgeschrittene Methoden der VWL (2 aus 3)	P	8	2 x K (60) ^{5a)}	8./9.	keine
WS-41-V-01.1	Fortgeschrittene Mathematik für Ökonomen (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-01.2	Fortgeschrittene Ökonometrie (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-01.3	Fortgeschrittene Emp. Wirtschaftsforschung (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-02	Fortgeschrittene Mikroökonomik ^{2, 6)}	P	12	3 x K (60) ^{5b)}	8.-10.	keine
WS-41-V-02.1	I: Fortgeschrittene Mikroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-02.2	II: Fortgeschrittene Mikroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-02.3	III: Fortgeschrittene Mikroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-03	Fortgeschrittene Makroökonomik ^{2, 6)}	P	12	3 x K (60) ^{5b)}	8.-10.	keine
WS-41-V-03.1	I: Fortgeschrittene Makroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-03.2	II: Fortgeschrittene Makroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-41-V-03.3	III: Fortgeschrittene Makroökonomik (4 LP)	V/Ü				
WS-21-B-...	BWL-Module ³⁾	V WP	12		9./10.	keine
	Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung ¹⁾	V WP	6		10./11.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich III	WP	5	§ 12 Abs. 5 APO	10.	keine
	Vertiefungsbereich:					
WS-43-V-04	Monetäre und Internationale Ökonomik ^{4, 6)} (2 x 4 LP)	P	8	2 x K (60) ^{5b)}	9.-11.	keine
WS-43-V-04.1	Monetäre und Internationale Ökonomik I	V/Ü				
WS-43-V-04.2	Monetäre und Internationale Ökonomik II	V/Ü				
	Vertiefungsbereich:					
WS-43-V-05	Markt und Staat ^{4, 6)} (2 x 4 LP)	P	8	2 x K (60) ^{5b)}	9.-11.	keine
WS-43-V-05.1	Markt und Staat I	V/Ü				
WS-43-V-05.2	Markt und Staat II	V/Ü				
WS-44-V-06	Volkswirtschaftliches Seminar	S P	7	Seminararbeit	10./11.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich III	WP	5	§ 12 Abs. 5 APO	11.	keine
WS-44-V-07	Master-Thesis / Master-Kolloquium (22+6 LP)	K P	28	Thesis	11./12.	WS-44-V-06
	Summe		120			

Anm. 1: Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung (siehe Anlage 3 FSPO VWL)

Hier müssen weitere Master-Module aus den Bereichen VWL, BWL, Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Mathematik, Statistik, Ökonometrie und Public Management gewählt werden, die noch nicht anderweitig im Master-Studium angerechnet wurden. Weitere Ausnahmen: Module, die im ISA-Studium mit gleicher Thematik bereits angerechnet wurden, können ebenfalls nicht gewählt werden.

Anm. 2: Fortgeschrittene Mikroökonomik / Fortgeschrittene Makroökonomik

Die Module "Fortgeschrittene Mikroökonomik" und "Fortgeschrittene Makroökonomik" bestehen jeweils aus drei Teilmodulen (siehe MHB MSc VWL). Die Leistung einer Veranstaltung kann jeweils nur einmal angerechnet werden (dies gilt für die Teilmodule im Modul Fortgeschrittene Mikro/Makro sowie - soweit hierfür freigegeben - im Vertiefungsbereich VWL).

Die Wahl der jeweils drei Lehrveranstaltungen ist verbindlich; ein Wechsel ist nur unter Anrechnung bereits verbrauchter Prüfungsversuche möglich.

Pro Modul muss bis zum Erreichen der 12 LP in jedem angegebenen Trimester mindestens ein Teilmodul belegt werden.

Anm. 3: BWL-Module

Insgesamt sind betriebswirtschaftliche Master-Module im Umfang von 12 LP für das Master-Studium zu wählen.

Die Auswahl wird durch die Modulliste MSc BWL gemäß Anlage 3 FSPO eingeschränkt.

Anm. 4: Vertiefungsbereich VWL: Monetäre und Internationale Ökonomik / Markt und Staat

Die Module "Monetäre und Internationale Ökonomik" und "Markt und Staat" bestehen jeweils aus zwei Teilmodulen (siehe MHB MSc VWL). Die Leistung einer Veranstaltung kann jeweils nur einmal angerechnet werden (dies gilt für die Teilmodule sowie - soweit hierfür freigegeben - für die Module Fortgeschrittene Mikro/Makro).

Die Wahl der jeweils zwei Lehrveranstaltungen ist verbindlich; ein Wechsel ist nur unter Anrechnung bereits verbrauchter Prüfungsversuche möglich.

Anm. 5: Prüfungsform

a) Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße - als Prüfung auch eine mündliche Prüfung (30 bis 60 Minuten) vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

b) Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anm. 6: Unterrichtssprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anlage 3:**Konkretisierung Wahlpflichtfach Allgemeine Vertiefung BSc/MSc VWL**

Das „Wahlpflichtfach Allgemeine Vertiefung“ umfasst im BSc VWL 3 LP und im MSc VWL 15 LP. Die Studierenden haben die Wahl zwischen Modulen aus den Bereichen VWL, BWL, Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Mathematik, Statistik, Ökonometrie und Public Management.

Die folgende Liste bietet eine Übersicht derjenigen Module, deren Belegung für diese Vertiefung möglich ist. Aufgrund der gerade auch von den Studierenden gewünschten, vielfältigen Wahlmöglichkeiten kann die Überschneidungsfreiheit der Klausuren nicht in jedem Fall sichergestellt werden. Es empfiehlt sich daher, sich mit Beginn des Moduls nach den Klausurterminen zu erkundigen. Zudem kann es zu Zulassungsbeschränkungen kommen, bei denen Fachstudierenden (bspw. BWL, Psychologie) Vorrang gewährt wird.

Für Art und Umfang der Prüfungsleistungen gelten die für die Module jeweils einschlägigen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

Bachelor (ein Modul mit mindestens 3 LP)			
	VWL		
	alle Module, die auch im Vertiefungsbereich VWL angeboten werden:	4./5./6. Trim.	je 4 LP
WS-34-V-07	Internationale Wirtschaftsbeziehungen		
WS-34-V-08	Ordnungsökonomik		
WS-35-V-09	Ökonomik des Öffentlichen Sektors		
WS-35-V-10	Wettbewerb und Regulierung		
WS-35-V-11	Monetäre Ökonomik		
WS-36-V-12	Verhaltensökonomik		
WS-36-V-13	Politische Ökonomik		
WS-36-V-14	Konjunktur und Wachstum		
	BWL		
	Veranstaltungen mit einer Modulnummer (bspw. WS-14-B-08.1) gelten als ein separat belegbares Modul		
WS-14-B-09	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4. Trim.	6 LP
WS-14-B-08.1 WS-14-B-08.2 WS-14-B-08.3	Grundlagen der Unternehmensführung - Management von Organisationen - Controlling - Verhalten in Organisationen (Personal)	4.-6. Trim.	3 LP 3 LP 3 LP
WS-15-B-07.1 WS-15-B-07.2 WS-15-B-07.3	Wertschöpfung - Produktion und Beschaffung - Marketing - Logistik	5.-6. Trim.	6 LP 6 LP 3 LP
WS-15-B-06.1 WS-15-B-06.2 WS-15-B-06.3	Rechnungslegung, Steuerlehre und Finanzierung - Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht - Steuern (Grundlagen ESt, KSt, GewSt + USt.) - Grundsachverhalte der Finanzwirtschaft	5.-6. Trim.	3 LP 3 LP 3 LP
	Mathematik		
	derzeit kein Angebot		
	Statistik		
WS-15-M-03	Datenanalyse	5./6. Trim.	6 LP
	Ökonometrie		
	derzeit kein Angebot		
	Jura		
WS-13-J-02	Wirtschaftsprivatrecht II (Gesellschafts- und	3./4. Trim.	5 LP

	Arbeitsrecht)		
WS-15-J-04	Gesellschafts- und Arbeitsrecht	5./6. Trim.	6 LP
WS-15-J-05	Öffentliches Wirtschaftsrecht	5./6. Trim.	6 LP
	Public Management		
WS-14-Ö-01	Grundlagen Public Management	4. Trim.	
WS-15-Ö-02	Erstellung und Steuerung öffentlicher Leistungen	5./6. Trim.	
	Soziologie		
	derzeit kein Angebot		
	Psychologie		
PSY01003	Differentielle Psychologie	4. Trim.	5 LP
PSY01004	Entwicklungspsychologie	4. Trim.	5 LP
PSY04003	Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie	4. Trim.	5 LP
Master (Module im Umfang von mindestens 15 LP)			
	VWL Veranstaltungen mit einer Modulnummer (bspw. WS-41-V-01.2) gelten als ein separat belegbares Modul		
WS-41-V-01.1 WS-41-V-01.2 WS-41-V-01.3	Fortgeschrittene Methoden der VWL Fortgeschrittene Mathematik für Ökonomen Fortgeschrittene Ökonometrie Fortgeschrittene Emp. Wirtschaftsforschung	8./9. Trim.	4 LP
WS-44-V-05	Allgemeines Praktikum	FT (vorl.freie Zeit)	6 LP (Praktikumsbericht)
	Außerdem möglich: ein oder zwei Bachelor-Module aus dem Vertiefungsbereich VWL BSc (siehe oben), die im Bachelor-Studium noch nicht belegt wurden.		je 4 LP
	BWL		
	Diese Liste an BWL-Modulen gilt sowohl für die 12 LP BWL wie auch für die 9+6 LP Wahlpflichtfach: Allgemeine Vertiefung verbindlich. Zu beachten sind die inhaltlichen Voraussetzungen gemäß Modulhandbuch.		
WS-21-B-33	IFRS-Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen	8. Trim.	6 LP
WS-21-B-35	Steuerlehre I und II	8./9. Trim.	6 LP
WS-23-B-37	Internationale Unternehmensbesteuerung	10. Trim.	6 LP
WS-24-B-38	Business Finance	11. Trim.	6 LP

WS-22-B-40	Analyse, Gestaltung und Prüfung von Jahresabschlüssen	9. Trim.	6 LP
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling	9. Trim.	6 LP
WS-24-Ö-04	Spezielle Aspekte des Controllings und Finanzmanagements im öffentlichen Sektor	10./11. Trim.	6 LP
WS-21-B-50	Technologie- und Innovationsmanagement	8./9. Trim.	9 LP
WS-21-B-51	Organisationstheorie	8. Trim.	6 LP
WS-22-B-52	Netzwerkmanagement	9. Trim.	6 LP
WS-21-B-53	Unternehmensführung	8./9. Trim.	9 LP
WS-23-B-55	Industriegütermarketing	10. Trim.	4 LP
WS-23-B-42	Strategisches Controlling	10. Trim.	6 LP
WS-24-B-87	Controlling im sozialen und organisationalen Kontext	11. Trim.	3 LP
WS-24-Ö-03	Public-Private Partnership	11. Trim.	6 LP
WS-21-B-60	Internationales Management und Marketing	8. Trim.	6 LP
WS-21-B-61	Führung internationaler Unternehmen	8. Trim.	6 LP
WS-22-B-62	International Human Resource Management	9. Trim.	6 LP
WS-22-B-41	Multinational Business Finance	9. Trim.	6 LP
WS-21-B-70	Logistik-Management I	8. Trim.	6 LP
WS-21-B-71	Methoden des Operations Research	8. Trim.	6 LP
WS-21-B-72	Methoden der Wirtschaftsinformatik	8. Trim.	6 LP
WS-22-B-73	Logistik-Management II	9. Trim.	6 LP
WS-22-B-76	Simulation	9./10. Trim.	6 LP
WS-22-B-77	Planungssysteme in Produktion und Logistik	9. Trim.	3 LP
WS-24-B-80	Logistik in der Bundeswehr	9. oder 10. Trim.	4 LP
WS-23-B-74	Operative Planung und Scheduling	10. Trim.	6 LP
WS-21-B-82	Organisation und Entscheidung	8. Trim.	3 LP
WS-22-B-83	Risikocontrolling	9. Trim.	3 LP
WS-23-B-88	Organisation und Risiko	10. Trim.	3 LP
	Mathematik		
WS-23-M-12	Spiel-/Entscheidungstheorie	10. Trim.	6 LP
WS-22-M-13	Finanz-/Versicherungsmathematik	9. Trim.	9 LP
WS-23-M-16	Warteschlangentheorie	10. Trim.	6 LP

	Statistik		
WS-24-M-14	Stochastische Prozesse	11. Trim.	6 LP
WS-24-M-21	Statistische Qualitätssicherung	11. Trim.	4 LP
WS-21-M-12	Quantitatives Risikomanagement	8. o. 11. Trim.	6 LP
WS-23-M-18	Statistical Computing	10. Trim.	6 LP
WS-22-M-15	Zeitreihenanalyse	9. o. 12. Trim.	6 LP
	Ökonometrie		
	derzeit kein Angebot		
	Jura		
WS-21-J-12	Steuerrecht I	8./9. Trim.	6 LP
WS-24-J-15	Spezielles Wirtschaftsrecht (Kapitalmarkt-, Kartell-, Handels-bilanz-, Insolvenzrecht)	11. Trim.	6 LP
WS-24-J-23	Risikoverteilung in Austauschbeziehungen	11. Trim.	3 LP
WS-23-J-18	Transportrecht	10. o. 11. Trim.	3 LP
WS-23-J-21	Regulierungsrecht	10./11. Trim.	6 LP
WS-21-J-11	Aktien-, Konzern- und Umwandlungsrecht	8./9. Trim.	6 LP
WS-22-J-32	Öffentliches Umweltrecht	9. Trim.	3 LP
WS-22-J-25	Europäische und Internationale Wirtschafts- ordnung	9./10. Trim.	6 LP
	Public Management		
	Soziologie		
	derzeit kein Angebot		